

EuGH-Urteil: Cover-Version des Widerrufsjokers?

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Denise Primus, Rechtsanwältin
SCHLATTER Newsletter für Finanzdienstleister vom 08.04.2020

Nachdem in dem konzertanten Stück um den „ewigen Widerruf“ von Verbraucherdarlehensverträgen Tempo und Dynamik in den letzten Jahren deutlich zurückgenommen wurden, folgte am 26.03.2020 ein Paukenschlag durch den EuGH. So jedenfalls, wenn man der Konzertkritik der Verbraucherschutzanwälte folgen wollte. Der EuGH hat festgestellt: Der dort in der Widerrufsbelehrung eines Verbraucherdarlehensvertrags verwendete Kaskadenverweis soll zur Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung führen – und damit zur Widerrufbarkeit des Darlehensvertrags. Aber war das wirklich ein Paukenschlag? Oder vielleicht doch nur die kleine Trommel? Uns überzeugt die Entscheidung des EuGH aus mehreren Gründen nicht. Und wir sind uns sicher: Die Entscheidung wird nicht dazu führen, dass das Stück Widerrufsjoker wieder in der Breite auf die Spielpläne der Republik gehoben wird.

Die Ouvertüre

Ein Verbraucher nahm im Jahr 2012 bei einer Bank in Saarlouis ein Immobiliendarlehen von 100.000 Euro mit einem bis zum 30.11.2021 gebundenen Sollzinssatz auf. In der Widerrufsbelehrung hieß es unter anderem, dass die Widerrufsfrist erst dann zu laufen beginnt, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben erhalten hat, die § 492 Abs. 2 BGB vorsieht. Der Wortlaut dieser Vorschrift selbst war aber in der Widerrufsbelehrung nicht abgedruckt. § 492 Abs. 2 BGB verweist vielmehr ihrerseits (wie in Gesetzen üblich) auf weitere Vorschriften des deutschen Rechts.

Der Verbraucher erklärte im Jahr 2016 den Widerruf. Der Fall landete beim Landgericht Saarbrücken. Das Landgericht Saarbrücken legte daraufhin die Frage dem EuGH als Vorabentscheidungsersuchen zur Entscheidung vor, ob diese Gestaltung europarechtlichen Vorgaben genügt.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung vom 26.03.2020 fest, dass die Regelung nicht hinreichend klar und prägnant sei. Art. 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates seien dahin auszulegen, dass zu den notwendigen Pflichtinformationen in klarer,

prägnanter Form auch die vorgesehenen Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehörten.

Aus Artikel 10 Abs. 2 Buchst. p der Richtlinie 2008/48 ergebe sich, so der EuGH weiter, dass es der geforderten klaren und prägnanten Darstellung entgegenstehe, wenn ein Kreditvertrag hinsichtlich der Pflichtangaben zum Beginn der Widerrufsfrist auf eine nationale Vorschrift verweise, die selbst wiederum auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweise („Kaskadenverweis“).

Woher kommt der Kaskadenverweis?

Wie aber kommt eine Bank auf die Idee, in die Widerrufsbelehrung zum Fristbeginn die Formulierung *„Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat.“* aufzunehmen? Woher stammt der Verweis auf die Gesetzesnorm, die wiederum auf Normen verweist?

Die Antwort ist schlicht und einfach: Die Formulierung stammt aus dem Gesetz selbst. § 492 Abs. 2 BGB in der in 2014 geltenden Fassung verweist auf Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB. Der in § 492 Abs. 2 genannte Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (2012) betrifft den Inhalt der Widerrufsbelehrung. Er enthält unter anderem auch den Hinweis:

„Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die dem **Muster in Anlage 6** entspricht, **genügt diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2.** ...“

Und eben in dieser Muster-Widerrufsbelehrung Anlage 6 des EGBGB in der im Jahr 2012 geltenden Fassung findet sich wortwörtlich (!) der Satz, an dem der EuGH Anstoß genommen hat:

„Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer **alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB** (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. ...“

Gesetzeskonform, aber europarechtswidrig?

Das Zwischenergebnis mutet grotesk an: Die beklagte Bank hatte sich zu 100% an das gesetzliche Muster gehalten und damit an das, was der deutsche Gesetzgeber ihr und allen anderen Playern im Bereich der Verbraucherdarlehen klar ohne Auslegungsspielraum vorgegeben hatte. Und dennoch soll genau dieses Vorgehen nach dem Spruch aus Luxemburg europarechtswidrig sein? Gibt es Vertrauensschutz für Banken, die sich auf die Rechtmäßigkeit nationaler Gesetze verlassen? Und was hat sich der Gesetzgeber bloß bei dieser Gestaltung gedacht?

Überlegungen des Gesetzgebers

Schaut man in die Gesetzesbegründung, so stellt man freudig fest: Der deutsche Gesetzgeber hat sich zu dieser Verweisungskette durchaus Gedanken gemacht. Er hat gesehen, dass die Muster-Widerrufsbelehrung nicht sämtliche Detailangaben für jeden konkreten Einzelfall enthalten würde, hielt dies aber im Rahmen der Abwägung für richtig. Denn schließlich werde „mit dem Klammerzusatz *beispielhaft erläutert*“, was Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB-E sind und weiter:

„Herausgegriffen wurden aus dem Angabenkatalog, dessen Umfang vom konkreten Vertrag abhängt, solche Beispiele, die stets relevant sind. Ergänzt wird mit Satz 3, dass der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben erhalten hat, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für

den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Damit wird § 495 Absatz 1 BGB und § 355 Absatz 3 Satz 2 BGB – neu – entsprochen. Der Voraussetzung des Erhalts der Pflichtangaben kommt nur dann eigenständige Bedeutung zu, wenn die Pflichtangaben abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nicht im Darlehensvertrag enthalten sind.“

Nicht sämtliche Detailinformationen für alle denkbaren Darlehenskonstellationen in den Text der Widerrufsbelehrung mit aufzunehmen, war also kein Zufallsprodukt und insbesondere nicht unüberlegt. Es war gerade die Intention des Gesetzgebers, mit der namentlichen Aufzählung nur der Aspekte, die immer relevant sind, eine „klare und prägnante“ Belehrung zu schaffen.

Sinn und Unsinn der Vorlagefrage

Wie aber kam das LG Saarbrücken dann dazu, den Kaskadenverweis des deutschen Gesetzgebers direkt zur Überprüfung nach Luxemburg zu schicken? Türöffner für den Vorlagebeschluss war die Behauptung des Landgerichts, die beklagte Bank könne angeblich die Gesetzhlichkeitsfiktion nach Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB a.F. nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Begründung: Eine vermeintlich unzutreffende Umsetzung der Gestaltungshinweise. Das LG Saarbrücke stützt sich auf das „Ganz-oder-Gar-Nicht“ der Schutzwirkung der Gesetzhlichkeitsfiktion. Begründet wurde die Behauptung der angeblich unzutreffenden Umsetzung nicht.

In der Sache geht es in der Vorlage damit allein um den 1:1 aus der Muster-Widerrufsinformation übernommenen Teil und den darin enthaltenen „Kaskadenverweis“ aus dem Gesetz (30.07.2010 bis 12.06.2014). In der sich anschließenden Zeit vom 13.6.2014 bis 20.3.2016 befand sich der „Kaskadenverweis“ im Muster in Anlage 7. Erst seit dem 21.03.2016 enthält das Muster für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 8 den „Kaskadenverweis“ nicht mehr. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gilt weiterhin das Muster nach Anlage 7 inklusive „Kaskadenverweis“.

Die Gesetzhlichkeitsfiktion greift auch hier

Der Hinweis des LG Saarbrücken auf die vermeintlich unzutreffende Umsetzung der Gestaltungshinweise löst Erinnerungen an die unsäglichen BGB-InfoVO aus, die selbst den

gesetzlichen Anforderungen nicht genügte. Der BGH hatte daran den Grundsatz entwickelt, dass die Gesetzlichkeitsfiktion nur eingreift, wenn ein Formular verwendet wurde, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Die Fiktion galt nicht, wenn der Verwender den Text inhaltlich bearbeitet hatte – auch leider dann nicht, wenn damit erkannte Fehler der Musterbelehrung behoben wurden.

Nach diesen Grundsätzen betrachtet, kommt der beklagten Bank die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion zu. Denn die Bank hat den Gesetzestext hier 1:1 übernommen. Wer die Formulierung des Gesetzgebers übernimmt, handelt nicht *contra legem*.

Rechtsfortbildung nur im Rahmen des Gesetzes

Das Gesetz gibt keinen Raum für eine andere Auslegung. Eine richtlinienkonforme Auslegung durch Richter kommt nur dann in Betracht, wenn die betroffene nationale Norm überhaupt Auslegungsspielräume eröffnet. Diese gibt es vorliegend nicht. Der deutsche Gesetzeswortlaut in Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB ist glasklar: Entspricht die Klausel der Musterklausel, genügt diese den gesetzlichen Anforderungen.

Ein europarechtskonforme „Auslegung“ entgegen dem eindeutigen nationalen Gesetzeswortlaut scheidet also aus. Der BGH hat das mehrfach, zuletzt im Oktober 2019 mit Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverfassungsgerichts sehr deutlich ausgeführt. Die Auslegung des nationalen Rechts darf nicht dazu führen, dass einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Norm ein entgegengesetzter Sinn gegeben oder der normative Gehalt der Norm grundlegend neu bestimmt wird. Richterliche Rechtsfortbildung berechtige – so der BGH weiter – den Richter nicht dazu, seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen.

Spätestens jetzt sollte sich das Landgericht Saarbrücken mit diesen Grundsätzen vertraut machen. Wo kein Auslegungsspielraum ist, ist für richterrechtliche Rechtsfortbildung kein Raum.

OLG Stuttgart macht es richtig

Eine Hilfestellung zum richtigen Umgang mit dieser Rechtsfrage bietet beispielsweise ein aktuelles Urteil des OLG Stuttgart vom 18.02.2020. Das OLG hat sich darin mit einer vollständig

dem Muster Anlage 6 entsprechenden Widerrufsbelehrung auseinandergesetzt und kurz und knapp festgestellt:

„Soweit in der Information zum Beginn der Widerrufsfrist auf § 492 Abs. 2 BGB Bezug genommen wird, der seinerseits auf die Regelungen des Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB verweist, entspricht dies dem gesetzlichen Muster und ist nicht zu beanstanden.“

Genauer als der Gesetzgeber muss ein Darlehensgeber die Widerrufsinformation nicht formulieren. Der nationale Gesetzgeber hat mit den durch ihn geschaffenen, mit Gesetzesrang versehenen Muster-Widerrufsinformation die Auslegung des nationalen Rechts eindeutig vorgegeben. Der Gesetzgeber hat den dort erteilten Hinweis zum Fristbeginn unmissverständlich für wirksam und ausreichend erklärt.

EuGH: Bären dienst für Klarheit und Prägnanz

Das mediale Echo auf die Entscheidung des EuGH ist groß. Das Urteil ist aber für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nicht förderlich. Die Banken müssen wie alle anderen im Rechtsverkehr tätigen Akteure darauf vertrauen dürfen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben notwendig, aber eben auch *ausreichend* ist. Zu diesem Grundsatz gibt es keine Alternative. Weder Rechtsanwender – das zeigen u.a. die Lehren aus der BGB-InfoVO – noch Richter sind angehalten, eigene Überlegungen und Formulierung an die Stelle des Gesetzes zu stellen.

Denkt man das Urteil des EuGH konsequent zu Ende, markiert das Urteil zugleich das Ende einer klaren und prägnanten Widerrufsbelehrung. Denn alle Angaben für sämtliche denkbaren Konstellationen in eine kompakte, prägnante und verständliche Widerrufsbelehrung zu packen, ist objektiv unmöglich. Eine „auf Vollständigkeit“ bedachte Auflistung der Pflichtangaben würde für den Verbraucher eine kaum mehr lesbare „Information“ darstellen.

Auch das Argument des EuGH, der Verbraucher solle nicht mit den Folgen einer Verweiskette belastet werden, trägt nicht: Auch das Unionsrecht macht von sogenannten „Kaskadenverweisen“ reichlich Gebrauch. So verweist etwas Art. 14 Abs. 1 lit. b) der Verbraucherkredit-RL im Hinblick auf den Fristbeginn auf die „Informationen nach Artikel 10“. In Erwägungsgrund 34 der Verbraucherkredit-RL wird auf Art. 6 Abs. 1 RL 2002/65/EG verwiesen, der wiederum verweist auf Art. 5 Abs. 1 und 2, der dann auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Bezug nimmt. Der EU-Gesetzgeber selbst verlangt dem Ver-

braucher also bei Verbraucherschutzvorschriften eine gewisse Subsumtionsleistung ab. Diese Verweisungstechnik ist der Preis für die immer ausführlicher gewordenen Kataloge der Pflichtinformationen.

Eher kleine Trommel als Paukenschlag

Nach dem Intermezzo aus Luxemburg liegt der Taktstock nun wieder auf dem Pult in Saarbrücken. Es bleibt spannend, ob das Landgericht diesen Akt in die Grundtonart der Gesetzesanwendung zurückführt. Der Schlussakkord wird nach dem Saarländische Oberlandesgericht wohl dem BGH vorbehalten bleiben.

Das EuGH-Urteil wird nicht ungehört verhallen. Das zeigt die erneute Zunahme von Darlehenswiderrufen bei Banken und Sparkassen, die auf

dieses Urteil verweisen. Banken und Sparkassen können das Thema zunächst gelassen angehen. Enthält die Widerrufsbelehrung keinen Kaskadenverweis, geht die EuGH-Argumentation ohnehin ins Leere. Ist ein Kaskadenverweis enthalten, scheint ein Hinweis auf den zwingenden Gesetzeswortlaut und die Rechtsprechung des BGH angebracht.

Einem aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher dürfte es einleuchten, dass nicht gesetzeswidrig handelt, wer sich an die Gesetze hält. Wer als Darlehensnehmer dennoch streiten möchte, möge dies tun. Er sollte aber nicht erstaunt sein, wenn dies zu Dissonanzen im bislang harmonischen Gefüge zur Bank führen wird.



Dr. Martin Andreas Duncker

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Denise Primus

Rechtsanwältin

Schlatter

Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB

Kurfürsten-Anlage 59

69115 Heidelberg

Telefon +49.6221.9812-21

Telefax +49.6221.9812-73

duncker@schlatter.law

primus@schlatter.law

www.schlatter.law



Kurzprofil: Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt als Kanzlei in der Metropolregion Rhein-Neckar über ein Team von fünf Anwälten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, davon drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen (z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen) oder in der rechtlichen Gestaltung. **Rechtlicher Hinweis:** Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.



© GaudiLab/Shutterstock.com